



## Merkblatt zur OFZ-Erklärung

Mit Wirkung zum 01.04.2023 wurden die orts- und familienbezogenen Bezügebestandteile den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprechend neu ausgerichtet.<sup>1</sup> 1 Kernbestandteil der Neuregelung ist die Erweiterung des bisherigen Familienzuschlags zu einem Orts- und Familienzuschlag. Dieses Merkblatt soll einen Überblick über die wesentlichen Inhalte der gesetzlichen Regelungen zum Orts- und Familienzuschlag nach Art. 35 und 36 des Bayerischen Besoldungsgesetz (BayBesG) geben. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass hierbei nicht auf jede Einzelheit und jeden individuellen Sachverhalt eingegangen werden kann.

### 1. Anspruch auf Orts- und Familienzuschlag

Die **Höhe** des Orts- und Familienzuschlages richtet sich grundsätzlich nach der **Ortsklasse** des Hauptwohnsitzes des Beamten oder der Beamtin und der **Stufe**, die den Familienverhältnissen des Beamten oder der Beamtin entspricht.

Bitte achten Sie deshalb unbedingt darauf, dass die für die Bemessung des Orts- und Familienzuschlags relevanten Angaben zu Ihren persönlichen Verhältnissen (Hauptwohnsitz, Familienstand, Angaben zum Kindergeldbezug etc.) stets aktuell sind und **teilen Sie Änderungen unverzüglich Ihrer Bezügestelle mit!**

#### Zuordnung der Ortsklasse

Die **Ortsklasse** des Hauptwohnsitzes des Beamten oder der Beamtin entspricht der Mietenstufe nach § 12 des Wohngeldgesetzes, welcher die Gemeinde zugeordnet ist. Ist die Gemeinde des Hauptwohnsitzes des Beamten oder der Beamtin keiner Mietenstufe nach dem Wohngeldgesetz zugeordnet, ist anstelle des Hauptwohnsitzes auf den dienstlichen Wohnsitz abzustellen.

#### Zuordnung der Stufe

- Zur **Stufe L** gehören alle Beamten und Beamtinnen an, die nicht zur Stufe V, zur Stufe 1 oder den folgenden Stufen gehören.
- Zur **Stufe V** gehören verheiratete Beamte und Beamtinnen sowie Beamte und Beamtinnen in einer Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, soweit diese nicht zur Stufe 1 oder den folgenden Stufen gehören.
- Zur **Stufe V** gehören auch, soweit diese nicht zur Stufe 1 oder den folgenden Stufen gehören, Beamte und Beamtinnen, die eine andere Person, deren Hilfe sie aus gesundheitlichen Gründen bedürfen, nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben. Machen mehrere Anspruchsberechtigte diesen Anspruch geltend, wird der Betrag der Stufe V anteilig gewährt.
- Zur **Stufe 1 und den folgenden Stufen** gehören die Beamten und Beamtinnen, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG zustehen würde. Die Stufe richtet sich nach der Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder. Die Entscheidung der Familienkasse ist bindend. Hat ein weiterer Beamter oder eine weitere Beamtin Anspruch auf einen kinderbezogenen Anteil nach einem Besoldungs- oder Versorgungsgesetz, wird der auf das jeweilige Kind entfallende Betrag dem Beamten oder der Beamtin gewährt, dem oder der das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird.

---

<sup>1</sup> Gesetz zur Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile vom 10. März 2023 (GVBl. Nr. 5/2023).



- Ebenso zur **Stufe 1 und den folgenden Stufen** gehören Beamte und Beamtinnen, die einen Angehörigen im Sinne des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit mindestens Pflegegrad 2 nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben.
- Außerdem werden die bisher für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 gewährten Kindererhöhungsbeträge angehoben und fortan bis einschließlich Besoldungsgruppe A 10 gewährt. Diese werden jedoch nur für Kinder, nicht für pflegedürftige nahe Angehörige, für die ebenfalls ein Ort- und Familienzuschlag der Stufe 1 ff. beansprucht werden kann, gewährt.

Die bisherige **Ballungsraumzulage** (Art. 94 BayBesG a. F.) wird ab 01.04.2023 nicht mehr gewährt und stattdessen in den Orts- und Familienzuschlag integriert.

## 2. Anspruch auf Besitzstand

Sollte sich nach neuem Recht ab 01.04.2023 im Vergleich zur bisherigen Rechtslage ergeben, dass der/die nach der bisherigen Rechtslage gewährte Familienzuschlag und/oder Ballungsraumzulage den nach neuer Rechtslage zustehenden Orts- und Familienzuschlag überschritten hat, kann der Differenzbetrag als Besitzstandszulage weitergewährt werden. Die Gewährung erfolgt nur solange und soweit, als die Voraussetzungen für den Bezug des Familienzuschlages und/oder der Ballungsraumzulage in der bis zum 31. März 2023 geltenden Fassung vorliegen und betragsmäßig die Summe des neu zu gewährenden Orts- und Familienzuschlages übersteigen.

Bei nachträglichen Änderungen, die in einen Zeitraum vor dem 01.04.2023 zurückwirken, ist der Anspruch der Besitzstandszulage neu zu prüfen.

Nach dem 01.04.2023 liegende Änderungen (z. B. Wohnsitzwechsel, Änderungen Familienstand, Arbeitszeitänderungen etc.) wirken sich zum Änderungszeitpunkt auf die Höhe der Besitzstandszulage aus.

Ist der Anspruch auf eine Besitzstandszulage entfallen, ist ein erneutes Aufleben nicht möglich. Besitzstandszahlungen nehmen nicht an künftigen Besoldungsanpassungen teil.